

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



16. Jahrgang

Bernburg (Saale), 08. April 2022

Nummer 19

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

3. Allgemeinverfügung des Salzlandkreises zur Quarantäne und Information und Benennung der Kontaktpersonen **94**

Die Allgemeinverfügung ist als Anhang beigefügt.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

3. Allgemeinverfügung des Salzlandkreises zur Quarantäne und Information und Benennung der Kontaktpersonen

Die Allgemeinverfügung ist als Anhang beigefügt.

3. Allgemeinverfügung des Salzlandkreises zur Quarantäne und Information und Benennung der Kontaktpersonen

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1, § 3a VwVfG LSA i.V.m. § 1 a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen öffentlich bekanntgegeben:

Der Salzlandkreis erlässt wegen gestiegener Infektionszahlen auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 29 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473).

Allgemeinverfügung

Das Virus SARS-CoV-2 breitet sich im Gebiet des Salzlandkreises seit geraumer Zeit wieder schnell aus. Seit dem 20. Oktober 2021 hat die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100.000 Einwohner überschritten. Aktuell beträgt der Inzidenzwert 937 (Wert vom Robert- Koch- Institut, Stand 06. April 2022 <https://www.rki.de/inzidenzen>).

Um das Infektionsgeschehen effektiv eindämmen zu können, ist zum einen die Testung und Absonderung möglicher infizierter Personen zum anderen aber auch die möglichst zeitnahe Ermittlung der Kontaktpersonen von infizierten Personen erforderlich. Die Ermittlung von Kontaktpersonen soll möglichst innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden der Infektion einer Person mit dem SARS-CoV-2-Virus erfolgen. Die Kontaktnachverfolgung innerhalb der genannten Zeitspanne kann jedoch gegenwärtig aufgrund der Vielzahl der vorliegenden und täglich hinzukommenden neuen Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und der zum Teil großen Anzahl von Kontakten infizierter Personen ohne Unterstützung der infizierten Personen selbst nicht mehr gewährleistet werden.

Aus diesem Grunde wird folgendes angeordnet:

§ 1 Quarantänebeginn und –ende; Meldung von Kontaktpersonen

1. Personen, bei denen eine molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS- CoV-2 (PCR-Test) mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde, haben sich unverzüglich, nachdem ihnen das Ergebnis bekanntgegeben wurde, für 10 Tage in die häusliche Selbstisolation (Quarantäne) zu begeben, ihre Kontaktpersonen eigenständig zu informieren (incl. Arbeitgeber und Gemeinschaftseinrichtungen) sowie eine Liste mit den Kontaktpersonen gemäß den in der Anlage beigefügten Mustern 1 oder 1a unverzüglich dem Fachdienst Gesundheit des Salzlandkreises per Telefax oder per E-Mail zu übermitteln.

Die Kontaktdaten des Fachdienstes Gesundheit lauten:

Salzlandkreis

Fachdienst Gesundheit

Thomas-Müntzer-Str. 41

06406 Bernburg (Saale)

Fax-Nr.: 03471 684 56 13 42

E-Mail Adresse: meldung.corona@kreis-slk.de

Folgende Personengruppen **müssen nicht als Kontaktpersonen gemeldet werden:**

- Personen mit einer Auffrischimpfung (Boosterimpfung), insgesamt drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson));
- Geimpfte Genesene (Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben);
- Personen mit einer zweimaligen Impfung, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung, gilt auch für COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson);
- Genesene ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests.

Die Zeitspanne, für die die Kontaktpersonen zu benennen sind, reicht bei asymptomatischen Personen (Personen ohne Krankheitszeichen) vom 2. Tag vor der Testung bis zum Beginn der häuslichen Selbstisolation, bei symptomatischen Personen (Personen mit typischen Krankheitssymptomen, wie z. B. Fieber, Schnupfen, Husten, Verlust des Geruchs- und oder Geschmackssinnes) vom 2. Tag vor Symptombeginn bis zum Beginn der häuslichen Selbstisolation.

2. Die gleiche Verpflichtung trifft diejenigen Personen, bei denen ein sogenannter Antigen-Schnelltest mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde. Das Testergebnis ist umgehend durch einen PCR-Test vom Hausarzt oder eines Testzentrums zu bestätigen. Nach Vorlage eines positiven Testergebnisses gilt Ziffer 1, wobei die 10- tägige Quarantäne ab dem Tag der Antigentestung beginnt.

3. Die häusliche Quarantäne für die in den Ziffern 1 und 2 genannten Personen endet bei Symptommfreiheit mit Ablauf des 10. Tages.

Soweit die Person symptomfrei ist, kann frühestens am siebten Tag der Quarantäne ein Antigen-Schnelltest, als Fremdtest durch oder unter Aufsicht von geschulten Personen, oder ein PCR-Test durchgeführt werden. Ist das Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS- CoV-2 negativ und wurde dies gegenüber dem Fachdienst Gesundheit unter einer der o.g. Kontaktadressen nachgewiesen, gilt die Quarantäne als beendet.

4. Personen, die mit einer in Ziffer 1 genannten Person unter der gleichen Meldeadresse in einem gemeinsamen Hausstand leben, wird ab dem Tag der Testung der unter Ziffer 1 genannten Person eine 10-tägige häusliche Quarantäne angeordnet. Die Verpflichtung sich in Quarantäne zu begeben, beginnt mit Kenntniserlangung vom positiven Befund der unter Ziffer 1 genannten Person. Sobald ein eigener positiver PCR-Test vorliegt, gilt Ziffer 1.

Soweit die Person symptomfrei bleibt, kann frühestens am siebten Tag der Quarantäne ein Antigen-Schnelltest, als Fremdtest durch oder unter Aufsicht von geschulten Personen, oder ein PCR-Test durchgeführt werden. Ist das Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 negativ und wurde dies gegenüber dem Fachdienst Gesundheit unter einer der o. g. Kontaktadressen nachgewiesen, gilt die Quarantäne als beendet.

5. Personen, denen vom Fachdienst Gesundheit des Salzlandkreises mitgeteilt wurde, dass sie engen Kontakt zu einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 hatten, haben sich unverzüglich in eine 10-tägige häusliche Quarantäne ab dem vom Fachdienst Gesundheit mitgeteilten letzten Kontakt an zu begeben. Ihre Kontaktdaten haben sie dem Fachdienst Gesundheit nach dem beigefügtem Anlage 2 zu übermitteln. Sobald ein eigener positiver PCR-Test vorliegt, gilt Ziffer 1.

Soweit die Person symptomfrei bleibt, kann frühestens am siebten Tag der Quarantäne ein Antigen-Schnelltest, als Fremdtest durch oder unter Aufsicht von geschulten Personen, oder ein PCR-Test durchgeführt werden. Ist das Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS- CoV-2 negativ und wurde dies gegenüber dem Fachdienst Gesundheit unter einer der o.g. Kontaktadressen nachgewiesen, gilt die Quarantäne als beendet.

6. Die Ziffern 4 und 5 **gelten nicht** für folgende Personengruppen:

- Personen mit einer Auffrischimpfung (Boosterimpfung), insgesamt drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson));
- Geimpfte Genesene (Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben);
- Personen mit einer zweimaligen Impfung, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung, gilt auch für COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson);
- Genesene ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests.

7. Von den Punkten 1 bis 6 abweichende Anordnungen, Regelungen bzw. eine Verlängerung der Quarantäneanordnungen durch den Fachdienst Gesundheit des Salzlandkreises bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 2 Durchführung der Quarantäne

1. Die in § 1 genannten Personen sind während der Absonderung in häuslicher Quarantäne verpflichtet, sich ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Fachdienst Gesundheit des Salzlandkreises. Für die Durchführung einer erstmaligen Testung auf SARS-CoV-2 in einem Testzentrum oder ärztlichen Praxis nach einem positiven Schnelltest gilt die erforderliche Genehmigung als erteilt. Für die Durchführung der Testung von symptomatischen Kontaktpersonen vom Fachdienst Gesundheit auf SARS-CoV-2 gilt die Genehmigung ebenfalls als erteilt.

2. Die in § 1 genannten Personen haben unverzüglich den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Dies umfasst insbesondere den Besuch von nicht in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Personen. Der Kontakt mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.

3. Während der Quarantänezeit unterliegen die abgesonderten Personen der Beobachtung nach § 29 IfSG. Sie haben in diesem Zeitraum ihren Gesundheitszustand genau zu beobachten. Es wird empfohlen, ein Tagebuch zu führen, in dem täglich die Körpertemperatur und - soweit vorhanden- der Verlauf von Erkrankungszeichen festgehalten wird. Treten (weitere)

Symptome wie Fieber, trockener Husten, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Atemprobleme, Halskratzen, Kopf-, Gliederschmerzen, Schüttelfrost, Übelkeit, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns oder Durchfall auf, sind sie verpflichtet, sich zeitnah telefonisch unter der **Telefonnummer 03471 684-2684** beim Fachdienst Gesundheit des Salzlandkreises zu melden und gegebenenfalls einen Termin zur Testung zu vereinbaren. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob daneben eine Meldung beim Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 erfolgt.

4. Sollte während der angeordneten Absonderung eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die unter § 1 genannten Personen verpflichtet, den Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z. B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete Quarantäne und deren Grund zu informieren.

5. Wenn die von Anordnungen dieser Allgemeinverfügung betroffene Person geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, hat gemäß § 16 Abs. 5 IfSG derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.

§ 3 Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen die in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Anordnungen kann nach § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die vorliegende Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30.04.2022 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) erhoben werden.

Hinweise:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG bzw. § 53 Abs. 4 SOG LSA sind die §§ 1 und 2 der vorliegenden Allgemeinverfügung sofort vollziehbar. Demzufolge haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinverfügung gelten für alle Geschlechter. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können immer an Werktagen zu den Öffnungszeiten der Kreisverwaltung, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) eingesehen werden.

i.v. 
Markus Bauer
Landrat

Bernburg, den 06.04.2022

Anlagen

- Anlage 1 Liste Kontaktpersonen
- Anlage 1a Liste Kontaktpersonen in Gemeinschaftseinrichtungen
- Anlage 2 Meldebogen für Kontaktpersonen

Liste Kontaktpersonen

Bitte geben Sie alle Personen an, mit denen Sie in den letzten 2 Tagen vor Auftreten erster SARS-CoV-2- typischen Symptome engen Kontakt hatten oder wenn Sie keine Sars-CoV-2- typischen Symptome hatten, geben Sie alle Personen an, zu denen Sie in den 2 Tagen vor Durchführung des Tests (der zu einem positivem Ergebnis führte) engen Kontakt hatten.

Daten der SARS-CoV-2 positiv getesteten Person

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift Straße	Anschrift Haus-Nr.	Anschrift PLZ	Anschrift Ort	Tel.	E-Mail-Adresse (optional)

Impfstatus

Datum	Impfstoff	Datum	Impfstoff

Beruf/Tätigkeit, Arbeitgeber, Schule, Kita

Beruf/Tätigkeit	Arbeitgeber/Schule/Kita
Anschrift (Arbeitgeber/Schule/Kita)	letzter Arbeitstag/Schultag/Tag in der Kita

Haben Sie Symptome?

<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Wenn ja, seit wann und welche?
---	--------------------------------

Meine Kontakte

Name	Vorname	Geburtsdatum	Straße	Hausnr.	PLZ	Ort	Tel.	Name eines Sorgeberechtigten oder Bemerkungen	geboostert, "frisch" ¹ geimpft, geimpft- genesen, "frisch" ¹ genesen	
									<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
									<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
									<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
									<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
									<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
									<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
									<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
									<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
									<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
									<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Nach dem Download dieses Formulars, füllen Sie es bitte mit dem Adobe-Reader aus (kostenlos im Internet herunterzuladen). Um das ausgefüllte Formular per E-Mail an das Gesundheitsamt des Salzlandkreises zu senden, betätigen Sie bitte den Button "E-Mail senden". Ihr Standard-E-Mail-Programm wird geöffnet. Dort ist das ausgefüllte Formular schon in der E-Mail hinterlegt. Oder: Sie öffnen Ihr E-Mail-Programm und fügen als Anlage das zuvor gespeicherte PDF-Formular an und senden dann die E-Mail an: meldung.corona@kreis-slk.de



Meldebogen für Kontaktpersonen

1. Angaben zur Person

<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Kind >>>	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich
Name		Vorname		
Geburtsdatum		E-Mail		
Anschrift				
Telefon			Handy	
<input type="checkbox"/> geboostert	<input type="checkbox"/> „frisch“ ¹ geimpft	<input type="checkbox"/> geimpft, genesen	<input type="checkbox"/> „frisch“ ¹ genesen	
Name Mutter (Nur anzugeben bei Kind.)			Name Vater (Nur anzugeben bei Kind.)	

2. Beruf/Tätigkeit, Arbeitgeber, Schule, Kita

Beruf/Tätigkeit	Arbeitgeber/Schule/Kita
Anschrift (Arbeitgeber/Schule/Kita)	
letzter Arbeitstag/Schultag/Tag in der Kita	

3. Sachverhalt

Wer ist die positive Person?	
Name	Vorname
Anschrift	
Wann hatten Sie das letzte Mal Kontakt?	Wie lange? <input type="checkbox"/> im Freien <input type="checkbox"/> im geschlossenen Raum
Waren Sie geschützt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Wenn ja, womit? <input type="checkbox"/> MNS/FFP1 <input type="checkbox"/> FFP2/FFP3

4. Haben Sie Symptome?

<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Wenn ja, seit wann und welche?
---	--------------------------------

5. Haben Sie Risikofaktoren?

<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Wenn ja, welche?
Hausarzt/Kinderarzt	
Hausarztkontakt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Wenn ja, bitte ankreuzen und ausfüllen. <input type="checkbox"/> telefonisch <input type="checkbox"/> persönlich wann:

6. Bemerkungen/Notizen

--

¹ wenn die Erkrankung/Impfung weniger als 3 Monate zurückliegt

Begründung der 3. Allgemeinverfügung zur Quarantäne und Information und Benennung der Kontaktpersonen vom 06.04.2022

Der Salzlandkreis ist als kommunaler Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes gem. § 3 der Zuständigkeitsverordnung Infektionsschutzgesetz (ZuStVO LSA zum IfSG) und den §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 2 Gesundheitsdienstgesetz Sachsen-Anhalt (GDG) für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer Krankheiten sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit für den Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG).

Trotz der landesrechtlichen Regelungen in der mittlerweile 17. SARS-CoV-2-EindV bleibt daneben weiterhin die originäre Zuständigkeit des Landkreises nach § 3 ZuStVO LSA zum IfSG i.V.m. § 4 Abs.1, 19 Abs. 1 und 2 GDG bestehen.

Der Salzlandkreis erlässt angesichts der aktuellen Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS CoV-2 gemäß §§ 16, 25, 28 Abs. 1, 28a, 29, und § 30 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG des Landes Sachsen-Anhalt und § 35 S. 2 VwVfG diese Allgemeinverfügung.

Aufgrund der in den letzten Wochen wieder hohen Infektionszahlen mit dem SARS-CoV-2 Virus im Gebiet des Salzlandkreises und damit verbunden auch einer erhöhten Zahl der Kontaktpersonen von Infizierten kann eine effektive Eindämmung der Verbreitung des Virus durch das Fachdienst Gesundheit des Salzlandkreises nicht mehr gewährleistet werden.

Als einziges Mittel steht insoweit die zum Teil sehr zeit- und personalintensive Kontaktnachverfolgung seitens des Fachdienstes Gesundheit zur Verfügung.

Um die Eindämmung der Pandemie trotzdem zu erreichen und zugleich eine Entlastung des Fachdienstes Gesundheit herbeizuführen, ist daher die Mithilfe der infizierten bzw. ansteckungsverdächtigen Personen durch eigenständige Information ihrer engen Kontaktpersonen und Übermittlung der Daten an den Fachdienst Gesundheit des Landkreises dringend erforderlich und geboten. In § 28 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 IfSG ist ausdrücklich die Verpflichtung zur Führung von Kontaktlisten genannt. Durch die Verwendung des Begriffes „insbesondere“ ergibt sich, dass die Anordnung und Verarbeitung von Kontaktlisten nicht nur bei Kunden, Gästen und Veranstaltungsteilnehmern möglich und zulässig ist, sondern auch in anderen Fallkonstellationen, in denen dies zur Eindämmung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus erforderlich erscheint.

Zu § 1:

Absonderung in häusliche Quarantäne

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Absonderung in die häusliche Quarantäne oder Isolation ist § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 30 IfSG.

Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 IfSG sind erfüllt.

Bei SARS-CoV-2- handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Zur Eindämmung des Corona-Virus ist es unabdingbar, dass sich Personen, bei denen eine molekularbiologische Untersuchung das Vorhandensein von SARS-CoV2 bestätigt hat, unverzüglich, nachdem sie von dem positiven Testergebnis Kenntnis erlangt haben, in eine 10-tägige häusliche Quarantäne begeben. Die Infektion mit SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, so bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde und ob es sich „nur“ um einen Antigen-Schnelltest handelt.

Enge Kontaktpersonen sind Personen, die bislang nicht positiv getestet worden, aber ansteckungsverdächtig im Sinne von § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sind. Personen, die unter der gleichen Meldeadresse in einem gemeinsamen Hausstand mit SARS- CoV-2 Infizierten leben, gehören in der Regel zu diesen engen Kontaktpersonen.

Ansteckungsverdächtig ist nach der Legaldefinition des § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11) dann der Fall, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Die Vermutung, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, muss naheliegen. Eine bloß entfernte Wahrscheinlichkeit genügt nicht. Demzufolge ist die Feststellung eines Ansteckungsverdachts nicht schon gerechtfertigt, wenn die Aufnahme von Krankheitserregern nicht auszuschließen ist. Andererseits ist auch nicht zu verlangen, dass sich die Annahme geradezu aufdrängt. Erforderlich und ausreichend ist, dass die Annahme, der Betroffene habe den Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil. Entscheidend

sind die Eigenheiten der jeweiligen Krankheit und verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse und Wertungen. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11; VG Weimar, 14.03.2019, 8 E 416/19 we).

Durch eine schnelle Identifizierung und Quarantäne von engen Kontaktpersonen wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt.

Für SARS-Cov-2 Infizierte wird grundsätzlich vom Fachdienst Gesundheit gemäß den Empfehlungen des Robert- Koch- Instituts eine 10- tägige Absonderung angeordnet, um eine Weiterverbreitung des Coronavirus zu unterbinden. Ähnliches gilt mit einer 10 – tägigen häuslichen Quarantäne für enge Kontaktpersonen, zu denen grundsätzlich auch Personen zählen, die unter der gleichen Meldeadresse in einem gemeinsamen Hausstand mit SARS-CoV- 2 Infizierten leben. Die Absonderung für die vorgenannten Zeiträume ist geeignet um die Weiterverbreitung des Virus zu unterbinden. Eine andere, gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahme steht derzeit nicht zur Verfügung. Die getroffenen Anordnungen sind auch angemessen. Sie nehmen die vom Fachdienst Gesundheit grundsätzlich im Einzelfall zu treffende Anordnung lediglich zeitlich vorweg und tragen somit effektiv zu der Unterbindung der Weiterverbreitung des Coronavirus bei. Durch die Möglichkeiten der „Freitestungen“ symptomfreier Personen nach 7 Tagen und evtl. abweichende Anordnungen des Fachdienstes Gesundheit im Einzelfall wird auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen. Ebenso tragen die Ausnahmen hinsichtlich der Quarantäneregelungen für geboosterte, geimpfte Genesene, Personen mit 2facher Impfung und genesene Personen zur Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei. Bei ihnen besteht grundsätzlich nicht die gleiche Gefahr der Verbreitung des Virus, so dass hier nur in den dargestellten Fällen eine Quarantäne angeordnet werden muss.

Von der Quarantäne sind demnach ausgenommen::

- Personen mit einer Auffrischimpfung (Boosterimpfung), insgesamt drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson));
- Geimpfte Genesene (Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben);
- Personen mit einer zweimaligen Impfung, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung, gilt auch für COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson);
- Genesene ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests.

Als genesen gelten asymptomatische Personen, die nachweislich eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus durchgemacht haben.

Für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung zur Quarantänepflicht muss der Status als geboosterte oder geimpfte Person durch Vorlage einer Impfdokumentation nachgewiesen werden (Impfausweis in verkörperter oder digitaler Form oder ein ähnliches Dokument).

Der Status als genesene Person ist durch Vorlage eines Dokumentes (Genesenennachweis), welches die Infektion belegt, nachzuweisen, wobei die zugrundeliegende Testung (PCR-Test, PoC-PCR-Test oder ähnlich) im Minimum 28 Tage zurückliegen muss und maximal 90 Tage zurückliegen darf.

Geimpfte und genesene Personen, die innerhalb der üblichen Quarantänezeit nach dem Kontakt zu einem / einer Infizierten Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus entwickeln, sind verpflichtet, mit dem Fachdienst Gesundheit Kontakt aufzunehmen. Der Fachdienst Gesundheit entscheidet hier über die weiteren zu treffenden Maßnahmen. Es muss in einer derartigen Situation abgeklärt werden, ob sich die betreffende Person möglicherweise mit einer bislang in Deutschland noch nicht weit verbreiteten Virusvariante infiziert hat, gegen die die bisherigen Schutzmaßnahmen nur begrenzt wirken. Um eine weitere Ausbreitung der Infektion zu verhindern, sind in diesem Falle auch die Quarantäneanordnung sowie die weiteren in der Allgemeinverfügung genannten Maßnahmen gerechtfertigt.

Benennung Kontaktpersonen

Entsprechend der dargelegten Notwendigkeit, die Infektionswege einzudämmen, der daraus folgenden Absonderungsmaßnahmen und dem Umstand, dass SARS-CoV-2-Infizierte im Rahmen ihrer Eigenverantwortung zu Maßnahmen verpflichtet werden, ist es erforderlich, dass der Fachdienst Gesundheit die Entwicklung sowohl allgemein als auch individuell verfolgen kann, um bei Bedarf zeitnah erforderliche Maßnahmen ergreifen zu können.

Dem wird mit der Anordnung der Unterrichtung und Benennung von Kontaktpersonen gegenüber dem Fachdienst Gesundheit Rechnung getragen. Die Anordnungen zur Mitwirkung von Infizierten beruhen auf § 16 Abs. 1 und 2 und § 28 Abs. 1, § 25 IfSG.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt, als der zuständige Fachdienst Gesundheit durch den Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich

aus dem zuständigen Fachdienst Gesundheit die personenbezogenen Daten der Kontaktpersonen mitteilen und auch die Kontaktpersonen der SARS-CoV-2 Infizierten von diesen umgehend über die Infektion informiert werden.

Der Zeitraum, für den die Kontaktpersonen mitgeteilt werden müssen, wurde für asymptomatische Personen mit „2 Tagen vor der Testung bis zum Beginn der häuslichen Selbstisolation“ gewählt, um die Infektionsketten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unterbrechen zu können. Hierfür war auch maßgebend, dass nicht in allen Fällen eine unmittelbare Testung möglicherweise infizierter Personen erfolgen kann.

Für symptomatische Personen, d.h. Personen mit Krankheitszeichen, die auf eine Infektion mit dem neuartigen SARS-CoV 2-Virus hindeuten, wie z. B. Fieber, Husten, Schnupfen Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes wurde dagegen die Zeitspanne „2 Tage vor Symptombeginn bis zum Beginn der häuslichen Selbstisolation für die Benennung der Kontaktpersonen gewählt, da davon auszugehen ist, dass eine Person, die selbst bereits Krankheitszeichen entwickelt hat, bereits vorher das Virus auf andere Personen übertragen haben kann.

Nach den Hinweisen des RKI ist eine SARS-CoV-2 infizierte Person 2 Tage vor Symptombeginn oder aber ab dem 3. Tag nach der Exposition (bei asymptomatischem Verlauf) infektiös.

Die Ermittlung von infizierten Personen und insbesondere Kontaktpersonen gemäß § 25 IfSG erfordert naturgemäß umfangreiche Recherchearbeit. Die Identifikation der infizierten Personen und der engen Kontaktpersonen, das Erreichen dieser Personen und die Anordnung der notwendigen Maßnahmen nimmt mitunter im Zusammenhang mit dem Ziel, das Infektionsgeschehen möglichst einzudämmen, viel Zeit in Anspruch. Es darf jedoch keine unnötige Zeit verstreichen, bis die betroffenen Personen von den zu beachtenden Maßnahmen erfahren, da die Möglichkeit besteht, dass sie das Virus in dieser Zeitspanne unwissentlich weiterverbreiten. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen Infektionsketten schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden.

Daher ist es zielführend, die betroffenen Personen selbst mit ihren Möglichkeiten in die Pflicht zu nehmen. Mit dieser Allgemeinverfügung wird zum einen die Information der betreffenden Personen über ihren möglichen Status als enge Kontaktpersonen erreicht, ohne dass es dazu zwingend einer Ermittlung und direkten Ansprache durch den Fachdienst Gesundheit bedürfte. Ferner erhalten diese Personen die nötigen Informationen und Anordnungen auf direktem, kurzem und schnellem Wege. Deswegen sollen in der Liste der Kontaktpersonen (Anlage 1) alle Personen angegeben werden, mit denen in den letzten 2 Tagen vor der Testung enger Kontakt bestand oder wenn keine Sars-CoV-2- typischen Symptome vorlagen, alle Personen

zu denen in den 2 Tagen vor Durchführung des Tests (der zu einem positivem Ergebnis führte) enger Kontakt bestand.

In der Regel können nur die Infizierten selbst Aufschluss über ihre Kontaktpersonen geben. Es ist zumutbar und zielführend, die Infizierten damit zu beauftragen, die Kontaktpersonen selbst zu ermitteln, zu dokumentieren und die Kontaktpersonen über diesen Umstand und die zu beachtenden Maßgaben zu informieren. Auch diese Anordnung ist daher geeignet, erforderlich und angemessen um die Weiterverbreitung des Virus zu unterbinden.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, welches in der Bundesrepublik Deutschland hauptsächlich in der Datenschutzgrundverordnung seinen Ausdruck findet, steht der Anordnung der Informationspflichten – auch ohne die Einwilligung derjenigen Person, deren Daten betroffen sind - nicht entgegen.

Der Gesundheitsschutz der Bevölkerung kann bei einer so hochinfektiösen Erkrankung wie derjenigen, die durch das SARS-CoV-2-Virus ausgelöst wird, nur dann effektiv gewährleistet werden, wenn das Interesse Einzelner, selbst zu entscheiden, wem sie ihre persönlichen Daten weitergeben, gegenüber dem Gesundheitsschutz zurücktritt. Letztlich ist hierin auch der Grund zu sehen, weshalb eine Einwilligung des Betroffenen, die im Normalfall gem. § 16 DSGVO erforderlich ist, zur Weitergabe der Daten an das Amt für Gesundheit vorliegend nicht benötigt wird.

Die Angaben in den Kontaktlisten müssen wahrheitsgemäß erfolgen, da die Angabe von Phantasiebezeichnungen eine Kontaktnachverfolgung nicht nur erschwert, sondern gänzlich unmöglich macht.

Zu § 2 Ziffer 1 und 2:

Die Verfügungen in § 2 sind geeignet und erforderlich, um eine angeordnete Quarantäne effektiv umzusetzen. Allein das Verbleiben im häuslichen Bereich an sich ist nicht geeignet, um das Weiterverbreitungsrisiko zu reduzieren. Die Absonderung im häuslichen Bereich macht es weiterhin erforderlich, dass Kontakte soweit wie möglich unterbunden werden. Dazu zählt, dass persönliche Kontakte zu Personen außerhalb der häuslichen Gemeinschaft für die Zeit der Quarantäne nicht direkt gepflegt werden. Daneben sind die Kontakte in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen zueinander auf ein Minimum zu reduzieren. Dazu gehört es, dass sich Haushaltsangehörige in anderen Räumen aufhalten als die betroffenen Personen. Die Nutzung gemeinsamer Räume muss minimiert werden und sollte zeitlich getrennt voneinander erfolgen. Die Räume sind gut zu durchlüften. Falls dies nicht möglich sein sollte, ist auf einen Mindestabstand von 1,5 bis 2 Metern zu achten. Diesbezüglich wird auf die Empfehlungen des RKI verwiesen. Die bisherigen Erfahrungen mit SARS-CoV-2-Virus haben

gezeigt, dass unter Beachtung dieser Maßnahmen eine Ansteckung unter Haushaltsangehörigen verringert werden kann.

Die Maßnahmen sind insgesamt auch angemessen, da sich die Freiheitsrechte des Einzelnen dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung, wie bereits dargestellt, unterordnen müssen.

Zu § 2 Ziffer 3

Rechtsgrundlage für die Beobachtungsanordnung und Informationspflichten nach § 2 Ziffer 3 dieser Verfügung sind § 29 und § 25 IfSG. Die eigene Beobachtung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um zum einen festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht und ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen sind, die gemäß der Risikobewertung des RKI neben dem Schutz der Bevölkerung, vor allem dem Schutz und der Gesundheit des Betroffenen dienen. Das Führen eines Tagebuches mit Erfassung der täglichen Temperaturen (möglichst zweimal tägliche Messung in einem Abstand von sechs Stunden) und des Gesundheitszustandes, hat sich als vorteilhaft bei der Beurteilung des Gesundheitszustandes und der Beurteilung der Entwicklung der Krankheit erwiesen und wird auch vom RKI empfohlen. Weitere Pflichten für Personen, die unter Beobachtung gestellt wurden ergeben sich aus § 29 Abs. 2 IfSG, so z. B. die Pflicht den Beauftragten des Fachdienstes Gesundheit zum Zwecke der Befragung oder Untersuchung Zutritt zu seiner Wohnung zu gestatten und Auskünfte über den Gesundheitszustand zu geben.

Um rechtzeitig die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den engen Kontaktpersonen, die ein höheres Krankheitsrisiko für das SARS-CoV-2-Virus haben, nachvollziehen zu können, wurden Informationspflichten gegenüber dem Fachdienst Gesundheit angeordnet. Die gesetzliche Informations- bzw. Meldepflicht folgt aus § 6 Abs. 1 Ziff. 1t IfSG. Um das Ansteckungsrisiko auch an dieser Stelle zu minimieren, ist die telefonische Kontaktaufnahme zwingend erforderlich.

Beim Auftreten von für das SARS-CoV-2-Virus einschlägigen Krankheitszeichen kann der Fachdienst Gesundheit so die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen. Dieses kann aufgrund seiner Expertise auch erkennen bzw. prüfen, ob weitere Tests durchgeführt werden sollten.

Zu § 2 Ziffer 4:

Die Festlegung in dieser Ziffer der Verfügung ergibt sich aus der besonderen Schutzbedürftigkeit von Mitarbeitern des Rettungsdienstes und versorgender medizinischer Einrichtungen. Diese Personengruppen sind aufgrund ihrer Tätigkeiten einem erhöhten Ansteckungsrisiko ausgesetzt, aber auch von besonderer Bedeutung für ein funktionierendes Gesundheitssystem. Eine telefonische Vorabinformation über die angeordnete Quarantäne ist geeignet, aber auch ausreichend, damit sich die Personengruppen selbst im erforderlichen Maße durch Schutzausrüstung und ähnliches schützen können.

Zu § 2 Ziffer 5:

Der Verweis auf die Verpflichtung der gesetzlichen Vertreter ist notwendig, da bei Minderjährigen bzw. nicht voll geschäftsfähigen Personen, die Personensorgeberechtigten bzw. Betreuer Zustelladressaten der Verfügungen sind und für die Umsetzung Sorge zu tragen haben.

Zu § 4:

Nach § 41 VwVfG darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Ferner wird gemäß § 41 VwVfG die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Eine Allgemeinverfügung gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann jedoch ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Hiervon wird im Rahmen des Ermessens aufgrund der Eilbedürftigkeit Gebrauch gemacht. Eine Bekanntgabe an die Beteiligten ist untunlich. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag, welcher der Bekanntmachung folgt, weil die verfügten Maßnahmen möglichst schnell wirksam werden sollen, da diese insbesondere Infektionsgefahren minimieren sollen. Die ortsübliche Bekanntmachung wird unverzüglich nachgeholt.

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG darf von einer Anhörung abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist. Letzteres ist hier gegeben. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war nicht notwendig, da entsprechend § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung entfalten.